

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 27.07.1983 A.Z. 352-12.62 (D.41.771)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 771 - HO - "Rheinpreußensiedlung Nordost"
für den Teilbereich zwischen Rheinpreußenstraße, Zechenbahn,
Ehrenstraße, Kronenstraße und den Grundstücken südwestlich der
Breite Straße im Ortsteil Homberg

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

2. Bürgerbeteiligung

2.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

2.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an die Bauleitplanung

3. Vorgaben und Bindungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung

3.3 Flächennutzungsplanung

3.3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

3.3.2 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan

3.4 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) Bundesbaugesetz (BBauG)

3.5 Fachpläne

3.5.1 Schulentwicklungsplan

3.5.2 Kindergartenbedarfsplan

3.6 Vorbereitende Untersuchungen

3.6.1 Untersuchungsergebnisse

3.6.2 Neuordnungsvorschläge aufgrund der vorbereitenden Untersuchung

3.6.3 Neuordnungsvorschlag aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen und Bebauungsplan-Entwurf

3.6.4 Erörterung mit den Bürgern

3.7 Sanierung

3.8 Grundsätze für soziale Maßnahmen

4. Zieldefinition

4.1 Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

4.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Siedlung

4.3 Erhaltung des Baumbestandes

|| x
5. Soziale Infrastruktur

5.1 Gemeinbedarfseinrichtungen

5.2 Öffentliche Grünflächen und Sportanlagen

5.3 Kinderspielplätze

|| x 4.4 Wohnbebauung

4.5 Begründung der textlichen Festsetzungen

6. Technische Infrastruktur

6.1 Verkehr

6.1.1 Überörtliche Verkehrsanbindung

6.1.2 Erschließung

6.1.3 Stellplätze und Garagen

6.2 Ver- und Entsorgung

7. Immissionen

8. Bergbau

9. Alternativen

10. Kosten

11. Bodenordnende Maßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Der nordöstliche Teil der Rheinpreußensiedlung wurde im Jahre 1904 als Arbeitersiedlung für das Steinkohlen-Bergwerk "Rheinpreußen" von dem Architekten Vallentin erbaut.

Die Siedlung stellt in ihrer Gesamtheit ein hervorragendes Beispiel für den Siedlungsbau zu Anfang des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus ein Stück Stadtgeschichte dar.

Der Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost wurde Ende 1966 von der Rheinpreußen AG an eine Bauträgergesellschaft verkauft. Der neue Eigentümer beabsichtigt, die gesamte Siedlung abzureißen und durch eine mehrgeschossige Wohnbebauung zu ersetzen.

Nach dem Zusammenbruch dieser Bauträgergesellschaft wurde der gesamte Besitz einem Konkursverwalter übertragen, der auf Drängen der Gläubiger den Abbruch der Siedlung anstrebte.

Nach dem Erlaß einer Erhaltungssatzung gemäß § 39 h BBauG zum Schutze der Siedlung (siehe Abschnitt 4.2) begann der Konkursverwalter im Rahmen einer Zwangsversteigerung die Häuser einzeln an Privatkäufer zu veräußern. Da durch einen weiteren Privatverkauf das vom Rat der Stadt für diesen Siedlungsbereich beschlossene Planungsziel, Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, gefährdet war, hat die Stadt Duisburg die restlichen Häuser der Siedlung erworben.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Arbeitersiedlung zu schaffen. Der Wohnwert soll durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen so weit angehoben werden, daß ein gesundes neuzeitliches Wohnen innerhalb der Siedlung möglich ist.

2. Bürgerbeteiligung

2.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

Die nach § 2 a (2) BBauG vorgeschriebene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erfolgte am 11. 6. 1979 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort. Etwa 210 Bürger nahmen an diesem Anhörungstermin teil.

Es wurden die Entwürfe zu den Bebauungsplänen

Nr. 749 - HO - Rheinpreußensiedlung Südwest,
Nr. 771 - HO - Rheinpreußensiedlung Nordost und
Nr. 773 - HO - Johannenhof

vorgelegt und mit den Bürgern erörtert.

/ Die Niederschrift über die Anhörung ist dieser Begründung als Anlage 1 beigelegt.

2.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Vorschläge und Wünsche der Bürger, die während des Anhörungstermines nicht abschließend behandelt werden konnten oder zu denen eine Prüfung zugesagt wurde, sowie die hierzu in schriftlicher Form vorgetragene Vorstellungen betreffen für den Bebauungsplan Nr. 771 - HO - folgende Punkte:

- a) Anordnung der Garagen und Stellplätze,
- b) Notausfahrt im Bereich der Südstraße,
- c) Energieversorgung,
- d) Erhaltung des Gebäudes Rheinpreußenstraße 13 "Eisen Klamt" und
- e) Festsetzungen der Gebäude durch Baulinien.

Zu a)

Während der Bürgeranhörung wurde mehrfach der Wunsch geäußert, die Anordnung der Garagen und Stellplätze erneut zu überdenken. Es sei nicht sinnvoll, Garagen und Stellplätze in den jeweiligen Innenblöcken vorzusehen.

Um den Charakter und das äußere Erscheinungsbild der erhaltenwertigen Rheinpreußensiedlung nicht zu beeinträchtigen, können nach eingehender Prüfung und Untersuchung Garagen und Stellplätze nur an besonders sorgfältig ausgewählten und im Plan festgesetzten Standorten errichtet werden. Sie sind daher nur im Bereich der einzelnen Bauwiche möglich.

Auf die Stellplatzanordnung in den einzelnen Innenblöcken wurde verzichtet, um hier den Wohn- und Erholungswert für die Bürger zu erhalten.

Dem Wunsche, weitere Garagen bzw. Stellplätze zwischen der Mauer- und Schlägelstraße nördlich der Steigerstraße anzuordnen, soll stattgegeben werden.

Der gewünschten Anordnung und einem damit verbundenen Nachweis von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum kann nicht zugestimmt werden, da dieses erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs mit sich bringen würde und als Nachweis nicht zulässig ist.

Die vorgebrachten Wünsche bezüglich der Einrichtung von Einbahnstraßen, Wohn- und Spielstraßen sowie zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung können nur im Rahmen ordnungsrechtlicher Maßnahmen geregelt werden. Die Anregungen wurden an die entsprechenden Fachämter weitergeleitet. Den vorgebrachten Wünschen kann daher nicht entsprochen werden, da sie nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.

Dem Wunsche, zwischen dem Grundstück Südstraße 61 und der angrenzenden Fläche für Gemeinschaftsstellplätze einen 6 m breiten Schutzstreifen anzulegen, kann entsprochen werden. Zur Vermeidung auftretender Belästigungen sollte hier eine entsprechende Abpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgen.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 771 - HO - wurde entsprechend geändert.

Zu b)

Einige Anlieger der Südstraße beantragten, die geplante Notausfahrt für die Feuerwehr und den Bauhof an der Nordostseite der Südstraße aufzuheben und zu schließen.

Dem Wunsche, die geplante Notausfahrt an der Nordostseite der Südstraße zwischen den Flurstücken 585 und 586 aufzugeben, kann nicht entsprochen werden, da diese als Notausfahrt für die auf dem angrenzenden Bauhofgelände stationierte Feuerwehr unabdingbar ist.

Die Notausfahrt ist darüber hinaus notwendig, da die Baumstraße vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit durch die Bediensteten der Ruhrkohle AG und der Texaco so stark blockiert wird, daß ein unverzügliches Ausrücken der Feuerwehr nicht gewährleistet ist.

Zu c)

Während der Bürgeranhörung wurde die Frage gestellt, inwieweit die Energieversorgung gewährleistet sei.

Wie in der Bürgeranhörung bereits ausgeführt, wurde gemäß dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen der Planergruppe Oberhausen in bezug auf die Beheizungsform lediglich eine Mindestausstattung (Kohleheizung) vorgesehen. Im Blick auf die Instandsetzung und Modernisierung der Wohnungen sind weitere Vorbereitungen der Sanierung erforderlich, bei denen verschiedene Möglichkeiten der Beheizung besonders geprüft werden.

Anmerkung:

Durch Ratsbeschluss vom 1. 6. 1981 geändert.

Zu d) Siehe Darstellung im Bebauungsplan.

Erhaltung des Gebäudes Rheinpreußenstraße 13
"Eisen Klamt"

Die gesamte öffentliche Grünfläche im Bereich des Grundstückes "Eisen Klamt" soll aufgegeben werden, da eine Anbindung an weiterführende Grünverbindungen über die Breite Straße hinaus nicht gegeben ist. Stattdessen soll hier ein allgemeines Wohngebiet (WA II o) festgesetzt werden, wobei sich eine mögliche Neubebauung in das äußere Erscheinungsbild der Siedlung einfügen muß.

Zu e)

Während der Bürgeranhörung wurde mehrfach der Wunsch geäußert, die Gebäude generell durch Baulinien festzusetzen..

Hierzu erfolgte ein Schreiben der Interessengemeinschaft Rheinpreußensiedlung vom 4.4.79, in dem mit Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß die derzeitigen äußeren Umrisse der vorhandenen Gebäude durch Baulinien im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 771 - HO - festgesetzt werden sollten. Das diesbezügliche Schreiben ist als / Anlage 2 beigefügt.

Dem Wunsche, die Gebäude generell durch Baulinien festzusetzen, um damit mögliche Anbauten auszuschließen, kann nicht entsprochen werden, da durch die Bestimmungen mögliche Um- und Anbauten nach Umfang und Gestaltung sich in das äußere Erscheinungsbild der Siedlung einfügen müssen..

3. Vorgaben und Bindungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk von 1966 stellt das Gebiet als Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung dar.

Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz liegt seit dem 9. 1. 1980 vor.

3.2 Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zum St E - Ratsbeschuß vom 26. 3. 1979 - (DS 2187/4). Gemäß diesen Zielen ist anzustreben, Objekte und Ensembles, die ein signifikantes Dokument der Architektur und des Städtebaues ihrer Zeit sind, zu erhalten (Ziel Nr. 6.3.).

Nach dem Landesentwicklungsprogramm legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten.

Das SSP-Konzept für die Stadt Duisburg wurde am 27. 10. 1980 vom Rat der Stadt beschlossen (DS 1545/2). Danach gehört das Bebauungsplangebiet zum angebundenen Siedlungsbereich des SSP Homberg. Die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung entspricht den räumlichen Zielen der Stadtentwicklung.

3.3 Flächennutzungsplanung

3.3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der durch die kommunale Neugliederung am 31.12.1977 außer Kraft getretene Flächennutzungsplan der ehem. Stadt Homberg sah in seinen Darstellungen für den Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost Wohnbaufläche sowie Flächen für den Gemeinbedarf vor. Davon war der südwestliche Teil der Rheinpreußensiedlung Nordost als Sanierungsgebiet dargestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf weicht im südlichen Bereich von den Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes ab. Der Flächennutzungsplan-Entwurf wird an dieser Stelle entsprechend geändert

3.3.2 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan

Nach der kommunalen Neugliederung zum 1. 1. 1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Diese Flächennutzungspläne sind am 31.12.1977 gemäß § 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23.6.1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschlußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz wurde am 23. 2. 1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5. 1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Großbetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 5. - 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreichen Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 3 Monate festgelegt.

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 18 nunmehr § 20 Landesplanungsgesetz liegt der Stadt seit dem 1. 6. 1978 vor.

Die Prüfung und Auswertung der vorliegenden umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der Werke und Großbetriebe ist abgeschlossen.

Das Ergebnis wurde mit der Landesplanung abgestimmt und nach entsprechenden Anhörungen in den Bezirksvertretungen im Dezember 1980 in den Fachausschüssen beschlossen.

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen beschlossenen Änderungen ist ein zweiter Entwurf mit dem Planungsstand vom Dezember 1980 erstellt worden, der nach Abschluß der Drucklegung dem Rat der Stadt zur Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung NW und zur Beschlußfassung für die öffentliche Auslegung vorgelegt wird.

Aus dem erläuterten Sachstand folgert, daß die Stadt die Neuaufstellung frühzeitig eingeleitet hat und mit Nachdruck betreibt.

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

Bedenken und Anregungen zu diesen Darstellungen wurden bisher nicht vorgebracht.

3.4 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) BBauG

Die vorgezogene Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG ist aus den nachstehend aufgeführten Gründen dringend erforderlich:

- a) Der Erhalt der Siedlung soll gesichert werden, um weitere, möglicherweise irreparable Schäden für die Bausubstanz abzuwenden.
- b) Die in Aussicht genommene Sanierung gemäß Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) soll zügig abgewickelt werden.

- c) Eine Beschleunigung des Verfahrens ist dringend geboten. Da die Veränderungssperre Nr. 16 bereits um 2 Jahre verlängert worden ist; sie tritt am 1.3.1981 außer Kraft.
- d) Der verunsicherten Bevölkerung soll so schnell wie möglich Klarheit über ihren weiteren Verbleib in der Siedlung gegeben werden können.
- e) Eine Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens würde einen unvermeidbaren Schaden für die Gemeinde und die im Bereich der Siedlung ansässigen Bürger nachschieben.

3.5 Fachpläne

3.5.1 Schulentwicklungsplan

Nach dem Schulentwicklungsplan, den der Rat der Stadt am 8. 6. 1976 beschlossen hat, sind für den Bereich dieses Bebauungsplan-Entwurfes keine zusätzlichen Einrichtungen auf dem Schulsektor erforderlich.

3.5.2 Kindergartenbedarfsplan

Vorbehaltlich der endgültigen Ergebnisse des derzeit in Arbeit befindlichen Kindergartenbedarfsplanes ist festzustellen, daß der Bedarf an Kindergartenflächen im Bereich dieses Bebauungsplan-Entwurfes als gedeckt anzusehen ist.

3.5.3 Kinderspielplatzbedarfsplan

Der Bereich dieses Bebauungsplan-Entwurfes ist gemäß dem am 26. 3. 1979 vom Rat der Stadt beschlossenen Kinderspielplatzbedarfsplan dem Spielbereich 4303 Homberg-Hochheide zuzuordnen. In diesem Bereich sind vom Jugendamt keine weiteren Spielanlagen geplant. Zur genauen Lage der vorhandenen und außerhalb des Planbereiches vorgesehenen Kinderspielplätze wird auf den Abschnitt 5.3 der Begründung verwiesen.

3.6 Vorbereitende Untersuchungen

3.6.1 Untersuchungsergebnisse

Für den Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost hat der Rat der Stadt den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 StBauFG am 28. 8. 1978 (Durcksache DS 4585/1) beschlossen.

Ein entsprechender Bericht der mit der Durchführung beauftragten Planergruppe Oberhausen wird dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 9. 6. 1980 vorgelegt. Als Ergebnis dieser Untersuchung wird, wie aus dem Zwischenbericht ersichtlich, der Erhalt der Siedlung sowie die Durchführung einer Sanierung empfohlen.

Die Planergruppe kommt bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, die Siedlung in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Kriterien wie unterdurchschnittlich niedrige Einkommen, relativ niedrige Mieten, hohe Wohnzufriedenheit und - trotz überdurchschnittlich großen Ausländeranteils - ausgeprägte soziale Kontakte verdeutlichen die besondere und in dieser Zusammensetzung erhaltenswürdige Bevölkerungsstruktur im Untersuchungsgebiet.

Aufgrund der geänderten Eigentumsverhältnisse in der Siedlung durch den Verkauf eines Teiles der Häuser an Privateigentümer, erteilte die Stadt Duisburg am 06.08.1979 einen weiteren Auftrag an die Planergruppe, der vor allem zum Ziel hatte, die Sozialstruktur der neuen Eigentümer und deren Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft zur Sanierung festzustellen. Der entsprechende Schlußbericht wird dem Rat der Stadt umgehend vorgelegt.

Ergänzend zu den vorbereitenden Untersuchungen für die Wohnbereiche (s. auch Ziffer 3.6.1 Absatz 1) hat der Rat der Stadt am 25.02.1980 (DS 617) auch für die östlich und südlich an die Rheinpreußensiedlung Nordost angrenzenden weitgehend unbebauten Bereiche den Beginn vorbereitender Untersuchungen beschlossen.

Die Untersuchungen ergaben, daß Teile des Gebietes in das Sanierungsgebiet einbezogen wurden.

3.6.2 Neuordnungsvorschläge aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen

3.6.2.1 Wohngebiet

Die vorbereitenden Untersuchungen führten hier zu dem Ergebnis, daß die Sanierungswürdigkeit entsprechend dem StBauFG gegeben ist und das die gebietsinternen Mängel mit vertretbarem Aufwand behoben werden können.

Auf der Grundlage der Gebietsuntersuchungen und der stadt- bzw. regionalplanerischen Vorgaben sind lt. Gutachten folgende Sanierungsziele angebracht:

- 1) Die soziale Funktion des Untersuchungsgebietes soll gestützt werden (Wohnen, Wohnumfeld).
- 2) Die baulich-räumliche Gliederung der bestehenden Bebauung soll erhalten und gesichert werden (Freiraumbezug, Freiraumangebot, Gebäudeorganisation).
- 3) Aufgrund des denkmalwürdigen Charakters der Gesamtanlage ist die Gestaltung der Gebäude an den ursprünglichen Formen zu orientieren. Dabei ist darauf zu achten, daß der (Straßen-) Baumbestand erhalten bleibt und bauliche Veränderungen stilistisch eingebunden werden.
- 4) Die Wohngebäude sind instandzusetzen. Der Ausstattungsstandard der Wohnungen soll angehoben werden. Dabei ist nach Möglichkeit die Eigen- und Nachbarschaftshilfe einzubeziehen. Die Modernisierung macht zugleich eine Anhebung der technischen Gebietsausstattung erforderlich (Wasser, Strom, Kanalisation).
- 5) Die Brachflächen sollen wohnergänzend bzw. baulich genutzt werden.
- 6) Der Fahrverkehr soll auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die behelfsmäßigen Stellplatzsituationen sind bedarfsorientiert zu verbessern. Vereinzelt sind Fußwegverbindungen zweckmäßig.
- 7) Nachteilige Folgen für einkommensschwache Gruppen sollen durch Limitierung des Modernisierungsstandards und öffentliche Forderung vermieden werden.

3.6.2.2 Unbebaute Flächen

Durch die Anlage von Grünzügen und die Gestaltung der gänzlich ungeordneten und teilweise verdreckten Flächen ist eine Wohnumfeldverbesserung für die zu modernisierenden und die sonstigen Wohnbereiche dieses Gebietes zu schaffen.

3.6.3 Neuordnungsvorschläge aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen und Bebauungsplan-Entwurf.

Das aus den vorbereitenden Untersuchungen resultierende baulich-räumliche Konzept für den Teil der Rheinpreußensiedlung Nordost deckt sich grundsätzlich mit den Neuordnungsvorschlägen dieses Bebauungsplan-Entwurfes.

3.6.4 Erörterung mit den Bürgern

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 StBauFG wurden vier Bürgerversammlungen abgehalten.

3.6.4.1 In der ersten Bürgerversammlung am 3.2.1977 erläuterte die Verwaltung den Stand des Verfahrens und die Zielvorstellungen des Rates.

Außerdem wurden über die beginnenden vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 StBauFG informiert. Die Planergruppe, die mit den vorbereitenden Untersuchungen beauftragt wurden, stellte sich vor, gab den vorläufigen Zeitplan bekannt und erläuterte die einzelnen Arbeitsphasen der Untersuchung.

In der anschließenden Diskussion forderte die Bürgerinitiative u. a. mehr Information und größere Beteiligung am Verfahren.

3.6.4.2 In der zweiten Bürgerversammlung am 10.5.1977 berichtete die Planergruppe über die Ergebnisse des Arbeitsschrittes "Bausubstanzuntersuchung und Haushaltsbefragung". Bei der Untersuchung der Bausubstanz fielen die starken Mängel ins Gewicht, die auf die Vernachlässigung der Instandhaltung zurückzuführen sind.

3.6.4.3 In der dritten Bürgerversammlung am 19.12.77 gab die Planergruppe einen zweiten Zwischenbericht über die ersten Vorstellungen zur Neuordnung des Untersuchungsgebietes.

3.6.4.4 Der Abschluß der vorbereitenden Untersuchungen wird zum Mai 1980 erwartet.

3.6.4.5 Im Rahmen des Anschlußauftrages an die Planergruppe, auf Grund der geänderten Eigentumsverhältnisse eine ergänzende Untersuchung durchzuführen, wurde am 22.1.1980 eine weitere Bürgerversammlung abgehalten. Hierzu wurde die Durchführung der Modernisierung mit den neuen Grundstückseigentümern diskutiert.

3.6.4.6 Die Planungsvorstellungen für den südlichen Bereich wurden bei der vorbereitenden Untersuchung eingehend erörtert.

3.7 Sanierung

Der Beschluß zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 5 StBauFG wurde am 9. 6. 1980 durch den Rat der Stadt gefaßt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Satzung am 13. 10. 1980 genehmigt. Sie ist seit dem 2. 12. 1980 in Kraft.

3.8 Grundsätze für soziale Maßnahmen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Sozialplan gemäß § 8 (2) StBauFG aufzustellen. Die Aufstellung und Fortschreibung des Sozialplanes erfolgt laufend durch den Sanierungsträger.

4. Zieldefinition

4.1 Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

In diesem ortskernnahen, verkehrsgünstig gelegenen Gebiet mit relativ niedrigem Mietniveau sollte das Wohnen aus stadtplanerischen und aus soziologischen Gründen erhalten bleiben, obwohl die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur im letzten Jahrzehnt durch Arrondierungsprozesse (anteilmäßige Zunahme der Ausländer, der einkommensschwachen und älteren Menschen) gekennzeichnet ist. Ursache für diese Entwicklung ist in erster Linie die Alterung und Vernachlässigung der vorhandenen Bausubstanz.

Durch ihre Sozialstruktur mit einem Arbeiteranteil von 66 % stellt die Rheinpreußensiedlung auch heute noch ein klassisches Beispiel für die Arbeiterkolonie dar. Trotz des hohen Ausländeranteils von 43 % ist nach wie vor zu beobachten, daß die sozialen Kontakte und nachbarschaftlichen Aktivitäten in einem sehr hohen Maße vorhanden sind. Die Bereitschaft der Einheimischen, die Ausländer zu integrieren, ist in der Rheinpreußensiedlung größer als in sonstigen vergleichbaren Wohnquartieren.

Etwa die Hälfte der Bewohner der Siedlung lebt in Großhaushalten mit 5 - 9 Personen. Das bedeutet, daß in diesem Gebiet viele Mehrgenerationshaushalte vorkommen. Unter Zugrundelegung, daß das durchschnittliche Monatseinkommen 1.050 DM beträgt und somit der Großteil der Bewohner als sozial schwach zu bezeichnen ist, muß davon ausgegangen werden, daß bei Abriß der Siedlung den Bewohnern kein gleichwertiger Ersatzwohnraum geboten werden kann.

Die hohe Wohnzufriedenheit und das daraus resultierende Beharrungsvermögen (39 % der Familien wohnen bereits mehr als 16 Jahre in der Siedlung) gilt nicht nur für die deutsche, sondern auch für die ausländische Bevölkerung.

4.2 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Siedlung

Da ein besonderes städtebauliches Interesse an der Erhaltung der Wohnfunktion, der Sozialstruktur, der preisgünstigen Wohnraums sowie der räumlich funktionalen Verflechtung des Gebietes der Rheinpreußensiedlung Nordost in diesem Stadtbereich besteht, wurde eine Erhaltungssatzung gemäß § 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG am 24. 4. 1978 vom Rat der Stadt beschlossen, am 20. 6. 1978 bekanntgemacht.

Des Weiteren wurde am 18. 6. 1979 eine Satzung zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Siedlung gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom Rat der Stadt beschlossen und am 10. 8. 1979 bekanntgemacht (Gestaltungssatzung).

4.3 Erhaltung des Baumbestandes

Der vorhandene Baumbestand auf den Baugrundstücken und in den Straßenräumen ist gemäß Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Duisburg in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten.

5. Soziale Infrastruktur

5.1 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Rheinpreußensiedlung Nordost liegt im unmittelbaren Einzugsbereich des Ortskerns von Duisburg-Homburg.

Es sind in der näheren Umgebung alle Infrastruktureinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs in ausreichendem Maße vorhanden.

5.2 Öffentliche Grünflächen und Sportanlagen

Unmittelbar an die Siedlung grenzt der Naherholungsbereich südwestlich der Ehrenstraße, der eine enge Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet Essenberger Bruch darstellt. Des Weiteren besteht über die Trasse der ehemaligen Zechenbahn eine Grünverbindung zum Erholungsbereich Uettelsheimer See. Zwischen Baumstraße und dem Gelände der ehemaligen Zechenbahn wird an das Plangebiet angrenzend der "Rheinpreußenpark" z. Z. für die Öffentlichkeit ausgebaut.

5.3 Kinderspielplätze

Der laut Runderlaß des Innenministers NW vom 31. 7. 1974 "Hinweise für die Planung von Grünflächen" geforderte Nachweis von Kinderspielplätzen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt erbracht:

Die Spielbereiche "A" (zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil) und "B" (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich) sollen in dem o. a. Erholungsbereich südwestlich der Ehrenstraße eingerichtet werden. Ein Bauspielplatz ist bereits an der Ehrenstraße vorhanden.

Im Bereich der Ruhestraße soll ein Spielplatz als Spielbereich "C" (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe) geschaffen werden. Im Bereich der Schlägelstraße ist ein Spielplatz der Kategorie C vorhanden. Weitere Spielflächen brauchen nicht nachgewiesen zu werden, da der Bedarf gedeckt ist.

4.4 Wohnbebauung

Im Bereich Schlägelstraße/Breite Straße soll in Anpassung an die vorhandene Bebauung ein allgemeines Wohngebiet (WA II o) und für einen Teilbereich der Eisen-, Süd- und Mauerstraße ein allgemeines Wohngebiet (WA I o) festgesetzt werden. Die verbleibenden überbaubaren Flächen des Plangebietes sollen entsprechend der vorhandenen Bebauung und ihrer Nutzung als reines Wohngebiet (WR I o) festgesetzt werden.

4.5 Begründung der textlichen Festsetzungen

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, werden für die in der Vorderkante der Wohnhäuser zulässigen Garagen gestalterische Festsetzungen gemäß § 103 der Landesbauordnung (BauO NW) getroffen, durch die ein harmonisches Einfügen von Garagen in die Umgebung, die durch eine aufgelockerte Baustruktur - überwiegend Doppelhäuser mit Satteldächern - geprägt ist, erzielt werden soll.

Durch die Festsetzung von Materialien für die äußere Gestaltung soll ein einheitlicher Gesamteindruck sichergestellt werden.

Zulässig sind im rückwärtigen Teil der Garagen nur eine 2,01 m x 0,88⁵ m große Tür sowie ein Fenster im Giebel in einer Größe von 1,01 m Breite und 0,51 m Höhe. Die Oberkante der Fenster wird auf 2,01 m Höhe festgesetzt.

Diese Maße stellen Normmaße dar, wobei eine geringfügige Abweichung der einzelnen Maße von +- 0,10 m nach oben bzw. unten zulässig ist. Die festgesetzten Maße wurden mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt. In der Gestaltungssatzung sind für die Garagentore ebenfalls Normmaße festgesetzt.

6. Technische Infrastruktur

6.1 Verkehr

6.1.1 Überörtliche Verkehrsanbindung

Trotz ihrer zentralen Lage zum Ortskern von Homberg bleibt die Siedlung vom Durchgangsverkehr im wesentlichen unberührt. Der überörtliche Verkehr wickelt sich über die an das Plangebiet angrenzende Rheinpreußenstraße (B 60) und die Duisburger Straße zur Autobahn 2 hin ab.

Schallschutzmaßnahmen sind nach der Lärmkarte der Stadt Duisburg hier nicht erforderlich.

6.1.2 Erschließung

Die Erschließung der Siedlung erfolgte bisher von der Moerser Straße aus über die Südstraße sowie von der Rheinpreußenstraße aus über die Ehrenstraße und Kronenstraße.

Darüber hinaus kann der größte Teil der Bewohner des Neubaugebietes an der Steigerstraße ihre Häuser nur über die Straßen in der Rheinpreußensiedlung Nordost erreichen. Dies wird von den Bewohnern der Siedlung als unzumutbare Belästigung und Gefährdung angesehen.

Aufgrund dieser Tatsache wurden von einer Bürgerinitiative sowie von der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort Anträge auf Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Siedlung gestellt.

Diesen Anträgen soll gefolgt werden, indem eine direkte Anbindung des Neubaugebietes an der Steigerstraße über eine neue Zufahrtstraße von der Rheinpreußenstraße bis zur Kehre der Steigerstraße vorgesehen wird.

Die Profile der vorhandenen Erschließungsstraßen sind ausreichend und sollen in ihrer jeweiligen Gesamtbreite erhalten bleiben, wobei aber auch hier in Teilbereichen weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Mischflächen, Aufpflasterungen u. ä.) vorgesehen sind.

6.1.3 Stellplätze und Garagen

Um den Charakter der Arbeitersiedlung weitestgehend zu erhalten, sollen in diesem Bereich Stellplätze und Garagen nur an besonders sorgfältig ausgewählten Standorten zugelassen werden, wobei aus dem o. a. Grund der Anteil der Garagen gering zu halten ist.

Die Standorte für Stellplätze und Garagen sind im Einvernehmen mit dem Landeskonservator Rheinland festgelegt worden.

Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze sollen grundsätzlich eingegrünt werden.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung für den Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost erfolgt über das städtische Netz.

Die Bemessung ist z. Z. ausreichend. Bei einer Modernisierung der Siedlung wird allerdings eine Vergrößerung der Leitungsquerschnitte notwendig werden. Der Siedlungsbereich ist voll kanalisiert. Alle Gebäude verfügen über einen Stromanschluß von 380 V auf dem Dach. Die Stromzuführung erfolgt über eine Freileitung, die durch die RWE AG - Betriebsverwaltung Krefeld - betrieben wird.

Gasanschlüsse sind nicht vorhanden.

Die Versorgung mit Fernwärme ist für den gesamten Bereich dieses Bebauungsplanes möglich.

7. Immissionen

Nach den Ergebnissen der Immissionsmessungen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1976 - 1978 wurde für den Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost im Jahre 1976 eine geringfügige Überschreitung des Kurzzeitwertes für Staubbiederschlag festgestellt. Alle übrigen Immissionswerte liegen deutlich unter den Grenzwerten. Die o. a. einmalige Überschreitung des Kurzzeitwertes innerhalb von drei Jahren kann deshalb bei der relativ niedrigen allgemeinen Belastung als Einzelergebnis gewertet werden.

Nach den Ergebnissen der Simulation liegt der Immissionsanteil des Hausbrandes im Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost bei etwa 75 %. Durch eine Versorgung des Gebietes mit Fernwärme könnte eine Senkung der Staubbiederschlagsimmissionen erreicht werden. Während der Laufzeit des Luftreinhalteplanes kann somit davon ausgegangen werden, daß der Grenzwert für Staubbiederschlag unterschritten wird, so daß die Immissionsituation dem Erhalt der Wohnbebauung nicht entgegensteht.

Die Immissionswerte für Schwefeldioxid, Fluorverbindungen, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Staubkonzentration, Blei, Zink und Cadmium unterschreiten nach den in der Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW in Heft 51 veröffentlichten Meßergebnissen für das Jahr 1979 die Grenzwerte nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft deutlich.

Nach dem Gutachten des Institutes für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V. (IWL) vom 27. 8. 1979 unterschreiten die in der Zeit vom 3. 7. 1978 bis 29. 6. 1979 festgestellten Schwefelwasserstoffimmissionen die Grenzwerte nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ebenfalls deutlich.

Der Grenzwert für Gesamt-C wird durch die Raffinerie-Richtlinie vorgegeben. Der darin genannte Grenzwert hat nur dann eine praktische Bedeutung, wenn er mit Kohlenwasserstoffimmissionen verglichen wird, die durch die spezifischen Emissionen einer Erdölraffinerie verursacht werden. Nur dann kann der Gesamt-C Grenzwert als Maß für die Geruchsbelästigung zugrundegelegt werden. Im Bebauungsplangebiet sind Beschwerden durch Gerüche, die auf den Betrieb der Texaco-Anlagen zurückgeführt werden könnten, nicht bekannt geworden.

8. Bergbau

Im Bereich der Rheinpreußensiedlung Nordost ist kein Abbau mehr geplant.

Bergbauliche Einwirkungen sind nicht mehr zu erwarten. Bruchzonen sind nicht bekannt. Sicherungsmaßnahmen entsprechend den "Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus" sind nicht erforderlich.

9. Alternativen

Alternativvorschläge wurden nicht entwickelt, da die Zielsetzung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes den Erhalt der Siedlung zum Inhalt hat.

10. Kosten

a) Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplan-Entwurfes entstehenden Kosten werden geschätzt auf:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grunderwerb | 397.000,-- DM |
| 2. Folgekosten (Mietverluste, Umzüge, Zwischenunterkünfte, Abbrüche) | 1.190.000,-- DM |

3. Ver- und Entsorgungsleitungen	1.376.000,-- DM
4. Straßenbau	550.000,-- DM
5. Öffentliche Grünflächen/ Forstflächen	1.181.000,-- DM
6. Instandsetzung und Moderni- sierung	9.232.000,-- DM
7. Trägervergütung	1.172.000,-- DM
	<hr/>
	15.098.000,-- DM

Anmerkung:

Die Instandsetzungs- und Modernisierungskosten für den von der Stadt erworbenen bebauten Grundbesitz (134 Objekte) wurden nach dem Stand Mitte 1979 von der Planergruppe ermittelt. Hierbei wurde von den Grundsätzen der Kostenermittlung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz und einem niedrigen Modernisierungsstandard ausgegangen. Sollte eine andere Förderungsart oder ein anderer Standard zugrunde gelegt werden, so ist mit einer Kostenänderung zu rechnen. Hierüber wird ggf. in der dem Rat noch vorzulegenden generellen Vorlage zur Sanierung der Rheinpreußensiedlung Homberg, Bereiche Johannenhof, Nordost und Südwest berichtet.

Die Kosten für die Ver- und Entsorgungsleitungen ergehen vorbehaltlich einer optischen Untersuchung des Kanalnetzes mit Hilfe einer Fernsehkamera.

b) Rückeinnahmen:

Die Kosten zu den Positionen 1. - 5. und 7. werden voraussichtlich zu 90 % vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschußt. Zu den Instandsetzungs- und Modernisierungskosten, die auch einen rentierlichen Anteil von 3.084.000,-- DM enthalten, wird ein Zuschuß von 4.746.000,-- DM erwartet.

11. Bodenordnende Maßnahmen

sind lediglich im südlichen Bereich dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Diese geänderte, vom Rat der Stadt am 01. Juni 1981 beschlossene Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 771 - Homberg -. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 24. 06. 1981



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Giersch
Giersch
Beigeordneter

7/41

Die ergänzte Absichtsbegründung und die Übernahme der geänderten Begründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz wurde vom Rat der Stadt am 07. Februar 1983 beschlossen.

Duisburg, den 14. März 1983



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Giersch
Giersch
Beigeordneter

7/41

22. Juni 1979

61-12 Funke - 3359
61-34 Sauren - 2364
61-34 Fehr - 2364

N i e d e r s c h r i f t

Über die Anhörung am 11. 6. 1979 um 18.00 Uhr in der Aula der
Gemeinschaftsschule "Ehrenstraße" in Duisburg-Homberg, während
der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Duisburg - Homberg/
Runrort betr. der Bebauungspläne

A) Nr. 749 Rheinpreußen-Südwest

B) Nr. 771 Rheinpreußen-Nordost

C) Nr. 773 Johannenhof

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Höfken	- 23 -
" Fischer	- 23 -
" Devries	- 63 -
" Bergmann	- 63 -
" Bittlinsky	- 94 -
" Kiefer	- 94 -
" Buhlmann	- 61-3
" Eckert	- 61-22
" Funke	- 61-12 -
" Fehr	- 61-34 -
" Nühlen	- 61-34 -
" Sauren	- 61-34 -

Erschienen waren 210 Bürger.

Um 18.00 Uhr eröffnete Herr Lahrman als Vertreter des Bezirks-
vorstehers die öffentliche Sitzung mit einer kurzen Schilderung
zum Verfahrensablauf. Alsdann gab Herr Lahrman das Wort an
Herrn Buhlmann zur Vorstellung und Erläuterung der einzelnen Pläne
frei.

Herr Buhlmann erläuterte anhand von Dias und Plänen die jeweiligen
Bebauungsplan-Entwürfe.

Nach Vorstellung der jeweiligen Pläne durch Herrn Buhlmann unter-
brach der stellvertretende Bezirksvorsteher Herr Lahrman die öffent-
liche Sitzung und gab den Bürgern die Gelegenheit, sich zu den je-
weiligen Bebauungsplan-Entwürfen zu äußern und diese mit der Ver-
waltung zu erörtern.

Zu B) Bebauungsplan-Entwurf Nr. 771 - Rheinpreußen-Nordost

(1) Herr Ludwig

fürhte aus: Die Anordnung der Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes seien skandalös, dann könne man besser die gesamten Gartenanlagen planieren. Die vorhandenen Straßen im Siedlungsbereich hätten sich bisher als Stellplatzfläche sehr gut geeignet. Darüber hinaus gingen seine Wünsche und Vorstellungen dahin, auf die geplante Innenblockerschließung bezüglich der Stellplätze zu verzichten.

(2) Herr Segin

äußerte den Wunsch, zu prüfen, ob die Anordnung der Stellplätze im Straßenland nicht längs, sondern quer zur Straße hin anzuordnen. In diesem Zusammenhang wies er auf Beispiele in Holland hin.

(3) Herr Kolodzey

regte an: Die gesamten Innenblöcke vom ruhenden Verkehr freizuhalten, um so die Grünanlagen weitgehendst zu schonen und zu erhalten. Die jetzt schon kleinen Gärten dürften durch die Anlage von Gemeinschaftsgaragenanlagen nicht reduziert werden.

In bezug auf die Stellplatzfrage führte er weiter aus, daß es sich bei der Siedlungsanlage nur um reinen Zielverkehr handeln würde.

(4) Herr Baumeister

regte an, sich in bezug auf die Stellplatzfrage mehr auf das vorhandene Straßenland zu konzentrieren und hier ggf. die Fahrgeschwindigkeit auf 20 - 30 km/h zu beschränken. Hierdurch könnten dann die Innenblöcke vom ruhenden Verkehr freibleiben und weiterhin gärtnerisch genutzt und dem Erholungswert zur Verfügung stehen.

Herr Buhlmann

sagte eine Überprüfung der vorgebrachten Wünsche und Vorstellungen bezüglich der Stellplatz- und Garagensituation im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 771 - Rheinpreußen-Nordost - zu.

- (5) Herr Ehm äußerte den Wunsch, wenn möglich, in den einzelnen Bauwischen Garagen zu errichten. Auf Durchgänge zu den rückwärtigen Gärten sollte zugunsten der Garagen verzichtet werden. Darüber hinaus wurde gewünscht, ein gegenseitiges Anbaurecht zu sichern.
- Auch hier sagte Herr Buhlmann eine Überprüfung zu.
- (6) Herr Baumeister regte im weiteren Verlauf der Diskussion eine Abstimmung über das Stellplatz-/Wohn-einheit-Verhältnis 1 : 1 an. Die gewünschte Abstimmung erfolgte nicht und ging in der allgemeinen Diskussion unter. Weiterhin stellte Herr Baumeister den Antrag, die gesamten Baukörper durch eine Baulinie festzusetzen. Auch regte er an, die Siedlung "Rheinpreußen-Nordost" nicht zu privatisieren.
- (7) Herr Ricksen bat, bei aller Planung die Struktur der Siedlung zu erhalten.
- Herr Buhlmann erklärte, daß dieser Fragenkomplex überprüft werde. Auf die Frage zu (7) wies Herr Buhlmann u. a. auf die in Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung hin.
- Herr Devries erläuterte den Erlaß der vorgesehenen Gestaltungssatzung sowie die rechtlichen Grundlagen für Veränderungen in Freibereichen und an Gebäuden.
- (8) Herr Kolodzey wies darauf hin, daß die Stadt Duisburg einen Teil der Siedlungshäuser erworben habe, aber bezüglich der Instandsetzung und Modernisierung noch keine Maßnahmen ergriffen worden seien. Er machte darauf aufmerksam, daß die derzeitigen Käufer keine Absicht hegten, Veränderungen gleich welcher Art, vorzunehmen, bis eine eindeutige Klärung der Situation erfolgt sei.
- (9) Herr Kocks bracht wie bereits zu (8) gesagt, ähnliche Ausführungen und Wünsche vor.

Darüber hinaus wurde von mehreren Bürgern die Frage gestellt, wann mit der Rechtsverbindlichkeit der Gestaltungssatzung gerechnet werden könne.

Herr Devries

sagte hierzu, daß mit der Rechtsverbindlichkeit in Kürze zu rechnen sei.

Von mehreren Bürgern wurde die allgemeine Frage gestellt, inwieweit die Energieversorgung der Siedlung gewährleistet sei.

Herr Buhlmann

erwiderte hierzu, daß die Versorgung dieses Gebietes emissionsarm ausgerichtet werden solle.

Herr Höfken

führte hierzu aus, daß die von der Stadt erworbenen Häuser mit dem einfachsten Ausstattungsstandard geplant seien.

(10) Herr Zwanzig

stellte die Frage, wann mit Innenausbauarbeiten begonnen werden könnte.

Herr Buhlmann

bejahte im allgemeinen die Frage, räumte aber ein, daß bei dieser Maßnahme das äußere Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigt werden dürfe.

(11) Herr Brune

stellte die Frage, was mit dem Gebäude Rheinpreußenstraße 13 "Eisen Klamt" geschehen würde und äußerte den Wunsch, das Gebäude zu erhalten.

Herr Buhlmann

wies auf die zusammenhängende öffentliche Grünfläche "Parkanlage - Kinderspielplatz" hin. Darüber hinaus wurde eine Überprüfung dieser Angelegenheit zugesagt.

Mehrere Bürger der Südstraße sprachen sich gegen die Notausfahrt für die Feuerwehr etc. im Bereich der Häuser Südstraße 37/39 aus und baten, auf diese Ausfahrt zu verzichten. Sie begründeten deren Verzicht damit, daß die Südstraße überwiegend als Kinderspielstraße genutzt würde.

Herr Buhlmann

wies auf die Notwendigkeit der Notausfahrt hin und sagte u. a., daß bei Hauptverkehrszeiten kein Ablauf über die Hauptzu- und -ausfahrt an der Moerser Straße gewährleistet sei. Auch seien im geplanten Verlauf der künftigen Notausfahrt bereits Versorgungsleitungen verlegt. Auf die geplante Notausfahrt an dieser Stelle könne somit nicht verzichtet werden und sie stelle eine zwingende Notwendigkeit dar.

(12) Herr Käseler

äußerte den Wunsch, die Stadt Duisburg möge in Verbindung mit dem Landeskonservator und den beteiligten Bürgern die Gestaltungssatzung allgemein erörtern.

In diesem Zusammenhang wies Herr Buhlmann auf die in Arbeit befindliche Planungs-fiabel zur Gestaltungssatzung hin, die nach Fertigstellung den Bürgern zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Frage zum weiteren Verfahrensablauf erläuterte Herr Buhlmann die weiteren nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Verfahrensschritte bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes.

Da keine neuen Wortmeldungen mehr zu verzeichnen waren, wurde daraufhin die Bürgeranhörung beendet und mit der öffentl. Sitzung der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort fortgefahren.

*Fehl
Mün
Pustur*

ANLAGE 2 ZUR BEGRÜNDUNG DES B.-PLANES 711

BÜRGERINITIATIVE RHEINPREUSSENSIEDLUNG

Rheinpreußenstr. 63 m
410^u Duisburg 17 - Homberg

V A V	FINOJ 17. APR. 1979
01-1	I II III
01-2	I II III
01-3	I II III IV

VERORDNUNG DER BÜRGERINITIATIVE
SERIE 1
10.04.79 9-10.11.79
VIII
A. W. | Unilouf

4.4.79

Starke Duisburg
- 9. APR. 1979
Zusatz

Desz. VII
11. APRIL 1979
23 01 02 07

Herrn Oberstadtdirektor
Herrn Oberbürgermeister:
Mitglieder des Planungsausschusses des Rates
Landeskonservator Rheinland

Betr.: Bebauungspläne für die Rheinpreußensiedlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Vorstellung und Diskussion der Gestaltungssatzung für die Rheinpreußensiedlung NO am 22.3.79 in der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort wurde mitgeteilt, daß ein Bebauungsplan in Bearbeitung ist, dessen Entwurf dem Planungsausschuß für die Sitzung am 2.5.79 zugeleitet wird.

Zwar kennen wir den Entwurf noch nicht, doch vermuten wir aufgrund von Formulierungen in der Gestaltungssatzung ("Hauserweiterungen", "Um- und Erweiterungsbauten"), daß er wesentliche bauliche Änderungen nicht ausschließt bzw. nicht verhindern will.

Wir wollen den Erhalt der Siedlung in der bisherigen Form und sind nicht damit einverstanden, daß Eigentümer Anbauten und Hauserweiterungen durchführen, die das gesamte Erscheinungsbild trotz Anpassung der Materialien erheblich beeinträchtigen würden. Die vorhandenen Gebäude mit den für die Einrichtung von Bädern bzw. Küchen geeigneten ehemaligen Ställen reichen für die Bewohner aus.

Auch die Planergruppe Oberhausen geht in den "Vorbereitenden Untersuchungen" für Rheinpreußensiedlung SW von der zukünftigen Nutzung und evt. Modernisierung der vorhandenen Gebäudeteile aus ohne bauliche Ergänzungen.

Wir beantragen deshalb, daß die derzeitigen äußeren Grundrisse durch Baulinien in den Bebauungsplänen eingetragen werden. Wir sind nicht damit einverstanden, daß durch die Eintragung von Baugrenzen Hauserweiterungen ermöglicht werden.

Sobald uns der Bebauungsplan-Entwurf vorliegt, werden wir ausführlicher dazu Stellung nehmen.

Zu der Gestaltungssatzung selbst wird Ihnen ebenfalls in etwa einer Woche eine Stellungnahme zugehen.

Mit freundlichem Gruß

M. Jakob
H. Schmitt

AUSZUG AUS NR. 22 VOM 10.8.1979



Vorstehende Satzung zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der als Baudenkmal festgestellten Siedlung Johanhof in Duisburg-Homburg, die mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 24. 7. 1979, Az.: 35/1-6.3/02 - Stadt Duisburg/79 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung im Ablauf eines Jahres seit ihrer Verabschiedung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Duisburg, den 27. Juli 1979

Krings
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Duisburg zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes des als Baudenkmal festgestellten Nordost-Teiles der Rheinpreußensiedlung in Duisburg-Homburg vom 27. 7. 1979

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW 1978 S. 290) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW 1978 S. 290) hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 18. 6. 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Grundstücke und Gebäude, die in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt sind. Der Satzungsbereich ist in diesem Plan gekennzeichnet.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, das Erscheinungsbild des als Baudenkmal festgestellten nordöstlichen Teiles der Rheinpreußensiedlung in Duisburg-Homburg zu erhalten, dabei aber notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen. Deshalb müssen sich alle baulichen und gestalterischen Maßnahmen hinsichtlich Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung nach den Vorschriften dieser Satzung in das Erscheinungsbild der gesamten Siedlung einpassen.

§ 3

Gebäude und Grundstücke

(1) Dächer

1. Die vorhandenen Dachneigungen, Dachflächen und Dachformen sowie deren ursprüngliche Architekturdetails bilden ein wichtiges gestalterisches Element der Siedlung und sind beizubehalten.
2. Bei Renovierung und Erneuerung der Dacheindeckung sind nur die jeweiligen ursprünglichen Materialien in den ursprünglichen Formen und Farbtönen zulässig.

(2) Außenwände

1. Die Außenwände sind in ihrer ursprünglichen Form einschließlich der Architekturdetails zu erhalten.
2. Sichtmauerwerk, Holzfachwerk, Wandbekleidungen und Putzflächen sind je nach Haustyp im ursprünglichen Zustand zu erhalten bzw. bei einer Renovierung der entsprechenden Bauteile wiederherzustellen.
3. Andere Verkleidungen sind nicht zulässig.
4. Die Wandöffnungen sind in der ursprünglichen Form und Größe beizubehalten.

(3) Fenster und Türen

1. Wesentliche Merkmale zur Maßstabbildung sind die Fensterteilungen. Werden Fensterrahmen und -flügel erneuert, so müssen sie sich in Material und Gestaltung der ursprünglichen Ausführung anpassen. Dies gilt für Türrahmen und Türblätter sinngemäß.
2. Fensterläden sind zu erhalten bzw. bei Reparatur oder Erneuerung in der ursprünglichen Form wiederherzustellen, da sie ein wesentliches Gestaltungselement der Siedlung darstellen. Zusätzliche Rolläden können zugelassen werden, wenn die Rolladenkästen innen

angebracht werden und nicht in die lichten Maueröffnungen der Fenster hineinreichen.

(4) Farbliche Gestaltung

Für Außenanstriche gelten die nachstehenden Festlegungen:

Alle Außentüren (ohne Oberlichter), Fensterblindladen, das gesamte Holzwerk an Gauben (ausgenommen Fenster), Dachüberstände, Ortgänge, Pfettenköpfe, Fachwerkhölzer, hölzerne Vorlauben, Rinnen und Fallrohre (ausgenommen Standrohre)

RAL 6028 kieferngrün

Holzwerk der Fenster und Haustüroberlichter

RAL 1013 perlweiß

Evtl. spätere Garagentore

RAL 6028 kieferngrün

Außenwandflächen:

Die vorhandenen Außenwandflächen - teils verputzt, teils in Vormauersteinen errichtet - sind ursprünglich ungestrichen. Ein Anstrich der Vormauersteinflächen (und sei es auch nur der Fugen) ist ausgeschlossen. Lediglich im Bereich der Putzflächen ist im Sinne eines Auffrischens des natürlichen Putztones ein Anstrich statthaft.

Zu verwenden ist der Farbton

RAL 1019 graubeige

(5) Hauserweiterung

1. Erweiterungsbauten und damit verbundene Umbauten müssen im äußeren Erscheinungsbild, d. h. in Form, Farbe, Material, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so gestaltet sein, daß sie sich dem Hauptgebäude unterordnen und in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Erweiterungsbauten sollen für die jeweiligen Haustypen einheitlich ausgeführt werden.
2. Erweiterungsbauten müssen Dachform und -neigungsgrad sowie Art und Material der Eindeckung von den ursprünglichen Anbauten übernehmen.
3. Erweiterungsbauten und damit verbundene Umbauten müssen sich in Fenstergrößen und -teilungen an den in den Hauptgebäuden vorhandenen Größen und Teilungen orientieren.
4. Die Fassadengestaltung der Erweiterungsbauten muß in gleicher Art und mit den gleichen Materialien erfolgen wie bei den ursprünglichen Anbauten.
5. Die farbliche Gestaltung der Um- und Erweiterungsbauten muß derjenigen der vorhandenen Hauptgebäude entsprechen.



STADT DUISBURG

(6) Neubauten

Neubauten müssen im äußeren Erscheinungsbild, d. h. in Form, Farbe, Material, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so gestaltet sein, daß sie sich in die Eigenart der denkmalswerten Umgebung einfügen.

(7) Werbeanlagen

Die nach der BauO NW baugenehmigungs- und anzeigefreien Werbeanlagen unterliegen im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung der Anzeigepflicht. Eine unkontrollierte Anbringung von Außenwerbung könnte das schutzwürdige Erscheinungsbild beeinträchtigen.

(8) Private Freiflächen

1. Hauszugänge und Zufahrten zu Garagen u. Stellplätzen sind aus Platten, Pflastersteinen oder ähnlichen Baustoffen herzustellen. Großflächige Abdeckungen aus Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.
 2. Als Vorgarteneinfriedigungen sind nur 24 oder 25 cm starke niedrige Mauern aus roten Vormauerziegeln oder Klinkern mit ungefärbter Verfürgung zulässig. Die Höhe dieser Mauern ergibt sich aus 4 Flanschichten und einer zusätzlichen Rollschicht als Abdeckung mit 44 bis 46 cm entsprechend den vorhandenen Vorgartenmauern. Als Einfriedigungen der hinteren Grundstücksteile sind nur Hecken oder Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis 1 m Höhe zulässig. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für den unmittelbaren Bereich von Müllgefäßstandplätzen.
 3. Müllbehälter und Müllschränke sind so anzuordnen und durch Hecken oder sonstige Bepflanzung so abzuschirmen, daß sie das äußere Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigen.
 4. Sichtschutzwände im Freisitz- bzw. Terrassenbereich (auch in Verbindung mit Pergolen) können zugelassen werden. Als Materialien dürfen nur Holz bzw. Holz-Glaselemente (keine Glasbausteine!) verwendet werden. Die Höhe der Sichtschutzwände darf 1,80 m, die Gesamtfläche 7 qm nicht überschreiten.
- (9) Garagen und Stellplätze
1. Für Garagen sind in Bezug auf Fassaden und Dächer nur solche Materialien zu verwenden, die denen der ursprüngl. Anbauten entsprechen.
 2. Zur einheitlichen Gestaltung wird bei den Toren der eingebauten Garagen die Größe der lichten Öffnungen auf

max. 2,38⁵ m Breite und max. 2,13⁵ m Höhe festgesetzt. Es dürfen nur Schwingtore eingebaut werden.

3. Stellplätze sind mit Platten, Pflastersteinen oder ähnlichen Baustoffen zu befestigen. Großflächige Abdeckungen aus Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.
4. Die Überdachung von Stellplätzen ist unzulässig.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 86 und 103 Abs. 4 BauO NW.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 der BauO NW.

§ 6

Auslegung

Die Satzung und die in § 1 aufgeführten Anlagen liegen ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg im Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg 1, Zimmer 11 und 415 sowie im Bezirksamt Homberg-Ruhrort, Homberg, Bismarckplatz 1, Zimmer 305 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duisburg zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes des als Baudenkmal festgestellten Nordostteils der Rheinpreußensiedlung in Duisburg-Homberg vom 27. 7. 1979

Verzeichnis der Grundstücke und Gebäude

Breite Straße

- 1a 1 3 5 7 9 11 13 15 17
19 21 23 25 27 29 31 33
2 4 6 8 10 12 14 16 18 20
22 24 26 28 30

Südstraße

- 1 3 5 7 9 11 13 15 17 19
21 23 25 27 29 29a 31 33 35 37
39 41 43 45 47 49 51 53 55 57
59 61
2 4 6 8 10 12 14 16 18 20
22

Ruhestraße

- 2 4

Drakestraße

- 1 3 5 7 9 11 11a 13 15
2a 2 4 6 8 10

Kronenstraße

- 1 3 5 7 9 11 13 15 17 19
21
2 4 6 8 10 12 14 16

Mauerstraße

- 1 3 5 7 9 11 13 15 17
2 4 6 8 10 12 14 16 18 20
22

Eisenstraße

- 17 19 21 23 25 27 29 31 33 35
37 39
12 14 16 18 20 22 24 26 28 30
32 34

Schlägelstraße

- 9 11 13 15 17 19
18 20 22 24 26 28 30 32 34 36
38 40 42a 42

Rheinpreußenstraße

- 13



STADT DUISBURG
Bauordnungsamt

— — — — — Geltungsbereich
der GESTALTUNGS-

SATZUNG für den

NORDOSTTEIL der

RHEINPREUSSEN-

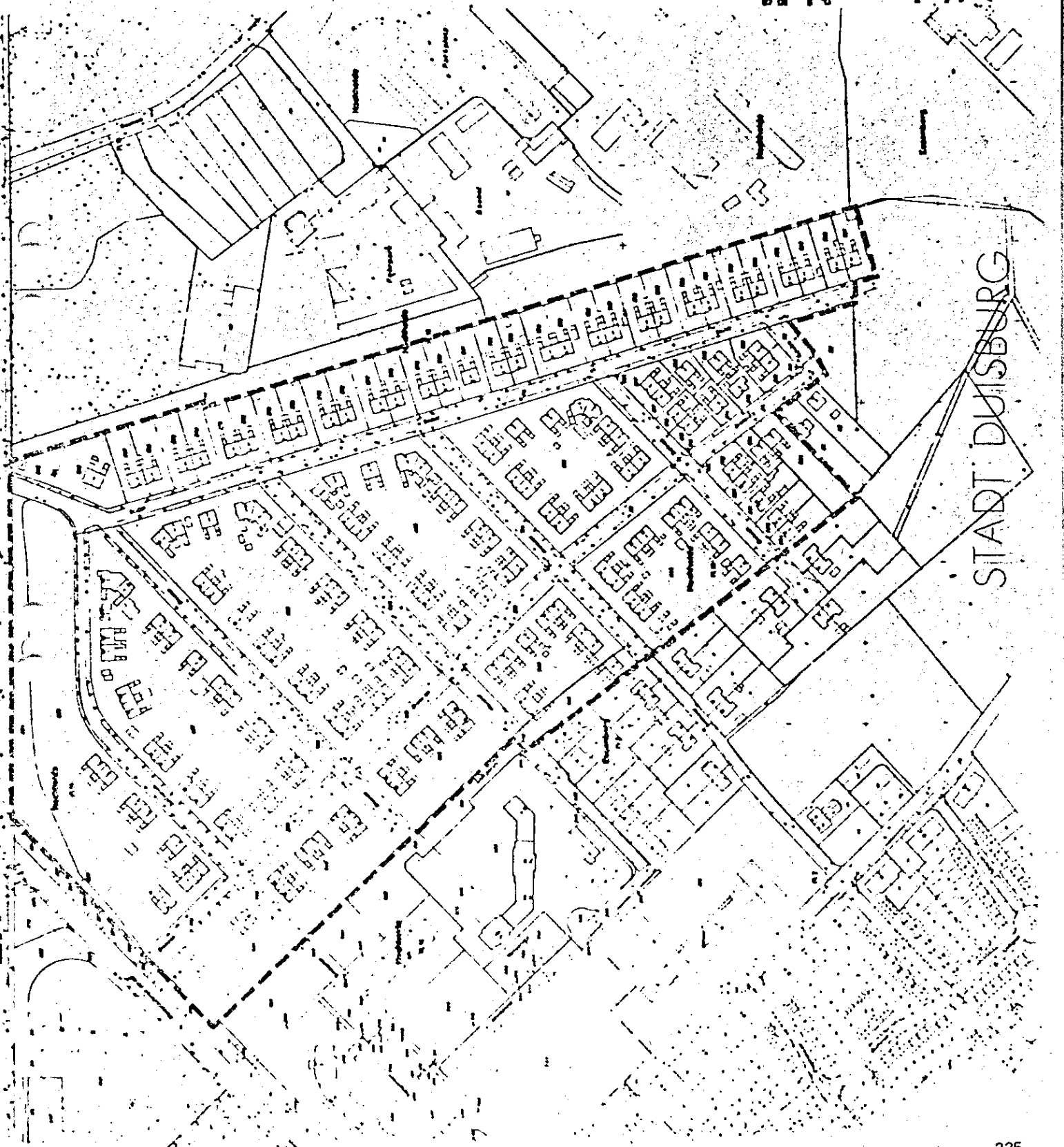
SIEDLUNG

in Duisburg-Homberg

W 211/100

1:200, November 1977

Verzeichnis 2, 1. Teil



STADT DUISBURG



Vorstehende Satzung zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes des als Baudenkmal festgestellten nordöstlichen Teiles der Rheinpreußensiedlung in Duisburg-Homberg, die mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 24. 7. 1979, Az.: 35.1-6.3/02 - Stadt Duisburg/79 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Bestandsung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Duisburg, den 27. Juli 1979

Krings
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 19. Februar 1973 (GV. NW. S. 160/SGV. NW. 793) wird hiermit darauf hingewiesen, daß die nächste Fischerprüfung bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Duisburg am 5. November 1979, 15.00 Uhr, stattfindet. Falls nicht alle Bewerber zu diesem Termin berücksichtigt werden können, bleibt die Festsetzung weiterer Prüfungstermine vorbehalten.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung (7. Oktober 1979) bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Duisburg, 4100 Duisburg 1, Musfeldstraße 8 - 10, Zimmer 402, einzureichen. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Nach dem 7. Oktober 1979 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20,00 DM zu entrichten. Die Gebühr wird am Tage der Prüfung vor Prüfungsbeginn eingezogen.

Duisburg, den 30. Juli 1979

Der Oberstadtdirektor
als Untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Pufe
Ltd. städt. Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Baerler Busch“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Baerler Busch“ ist zu einer öffentlichen Sitzung am **Donnerstag, dem 23. August 1979, 15.00 Uhr** in 4100 Duisburg, Rathaus Homberg, Bismarckplatz 1, Rathaussaal in der 1. Etage einberufen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre des Planungsverbandes vom 8. 9. 1977 - Dringlichkeitsbescheid vom 20. 6. 1979 nach § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (Genehmigung)
2. Verschiedenes

Essen, den 1. August 1979

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung

Plücker
Ltd. Vermessungsdirektor

Ausschreibungen

Offenes Verfahren

1. Stadt Duisburg
Stadtreinigungs- u. Wasserbauamt
70-22
Tonhallenstraße 6
4100 Duisburg 1
Telefon 0203/28133458
2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
3. a) **Los I**
„Im Ährenfeld“ und Albertus-Magnus-Straße zwischen „Am Bruchgraben“ und Düsseldorf-Land-Straße in DU-Huckingen

Los II

Albertus-Magnus-Straße und auf dem Gelände des St. Anna Krankenhauses zwischen Düsseldorf-Land-Straße und Remberger Straße in DU-Huckingen

b) **Los I**

Herstellung von ca. 231 m Abwasserkanal DN 1400 und von ca. 17 m Abwasserkanal DN 500 in offener Bauweise

- | | |
|----------------------|--|
| 360 m ² | Straßenaufbruch |
| 2.450 m ³ | Bodenaushub Kl. 2-5 |
| 1.000 m ³ | Bodenaushub Kl. 6 |
| 1.400 m ³ | Füllboden |
| 2.255 m ² | waagerechter Verbau alte Kanalleitungen DN 300 und DN 500 mit Dämmern zusetzen |
| 16 m | Betonrohre DN 500 verlegen |
| 222 m | Stahlbetonrohre DN 1400 verlegen |
| 34 m ³ | Beton B 25 |
| 1.500 kg | Betonstahl Bst 42/50 III K |
| 3.100 kg | Betonstahl Bst 50/55 IV R |
| 235 m ³ | Beton B 10 |
| 150 m | Abwasserhaltung |

Los II

Herstellung von ca. 450 Abwasserkanal DN 1400 im geschlossenen Vortrieb

- | | |
|--------------------|--|
| 100 m ² | Straßenaufbruch |
| 700 m ³ | Bodenaushub Kl. 2-5 |
| 150 m ³ | Bodenaushub Kl. 6 |
| 50 m ³ | Füllboden |
| 50 m ² | waagerechter Verbau |
| 650 m ² | senkrechter Verbau alte Kanalleitung DN 500 mit Dämmern zusetzen |
| 140 m | Stahlbeton-Vorpreßrohre anliefern, einbringen und pressen, DN 1400 |
| 446 m | Beton B 25 |
| 19 m ³ | Betonstahl Bst 42/50 III K |
| 1.500 kg | Betonstahl Bst 50/55 IV R |
| 4.300 kg | Abwasserhaltung |
| 150 m | |

c) Die Bauleistung kann in zwei Losen vergeben werden

d) entfällt

4. Los I 170 Werktage
Los II 400 Werktage

5. a) Stadt Duisburg
Bauverwaltungsamt
60-11

STADT DUISBURG